



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 590-591)**
Titel **Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 25.06.1959

[S. 590] § 1. Das Amtsblatt des Kantons Zürich erscheint wöchentlich zweimal an den vom Regierungsrat bezeichneten Tagen.

§ 2. Das Amtsblatt umfaßt den Inseratenteil und den Textteil.

§ 3. In den Inseratenteil des Amtsblattes werden Anzeigen aufgenommen, die von eidgenössischen oder kantonalen Behörden sowie von Bezirks- oder Gemeindebehörden oder Or- // [S. 591] ganen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrer amtlichen Stellung veröffentlicht werden.

§ 4. Im Textteil des Amtsblattes werden veröffentlicht:

- a) Gesetzes- und Beschlussesvorlagen, die dem Kantonsrat oder dem Volke vorgelegt werden, mit den begleitenden Berichten des Regierungsrates, des Obergerichtes oder von Kommissionen.
- b) Beschlüsse und Kreisschreiben von eidgenössischen Behörden, soweit deren Veröffentlichung im Amtsblatt angeordnet wird.
- c) Beschlüsse und Berichte des Regierungsrates und seiner Direktionen, des Kirchenrates, des Erziehungsrates und des Obergerichtes, soweit die betreffende Behörde die Veröffentlichung im Amtsblatt beschließt.
- d) Auszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates.
- e) Auszüge aus den Protokollen des Kantonsrates.

§ 5. Dem Amtsblatt werden die Druckbogen der offiziellen Gesetzessammlung beigegeben.

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Einrückungsgebühren für die Anzeigen im Inseratenteil des Amtsblattes sowie dessen Abonnementsgebühr fest.

Der Preis für die Abgabe einzelner Gesetze und Verordnungen sowie der Gesetzesbände wird von der Staatskanzlei bestimmt.

§ 7. Der Regierungsrat bestimmt die Amtsstellen, denen das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt wird.

§ 8. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1959 in Kraft. Die Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.



Zürich, den 25. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/28.07.2015]